

30. Oktober 1974

Botschaft betreffend den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

- Politisches Departement. Antrag vom 6. August 1974 (Beilage)
 Departement des Innern. Mitbericht vom 26. August 1974
 (Zustimmung)
 Militärdepartement. Mitbericht vom 27. August 1974 (Beilage)
 Politisches Departement. Stellungnahme vom 28. August 1974
 (Beilage)
 Militärdepartement. Vernehmlassung vom 13. September 1974
 (Beilage)
 Politisches Departement. 2. Stellungnahme vom 26. September 1974
 (Kenntnisnahme)
 Militärdepartement. 2. Vernehmlassung vom 26. September 1974
 (Beilage)
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
 20. August 1974 (Beilage)
 Politisches Departement. Stellungnahme vom 28. August 1974
 (Beilage)
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Vernehmlassung
 vom 30. August 1974 (Beilage)
 Politisches Departement. 2. Stellungnahme vom 3. September 1974
 (Zustimmung)
 Bundeskanzlei. Notiz vom 8. Oktober 1974 (Beilage)
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom
 18. Oktober 1974 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 22. Oktober 1974
 (Zustimmung)
 Politisches Departement. Notiz vom 22. Oktober 1974 (Beilage)
 Politisches Departement. Notiz vom 25. Oktober 1974 (Beilage)

Gestützt auf den Antrag des Politischen Departements und das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Botschaft betreffend den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen wird, mit den in der Notiz des Politischen Departements vom 25. Oktober 1974 vorgeschlagenen Aenderungen, genehmigt.
 Seite 7, 10. Zeile dieser Notiz mit folgender Aenderung:

"... Vorteile, die für uns von zentraler Bedeutung sind, genutzt ...".

- 2 -

Veröffentlichung:
Bundesblatt

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 2 (Rc) zum Vollzug
- EPD 10 zum Vollzug
- EDI 8 (GS 3, AWF 5) zur Kenntnis
- EMD 10 (DMV 5, GGst 5) " "
- VED 10 (GS 5, AEW 5) " "

An den Bundesrat

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SAMMUT

Notizschrift betreffend den Vortrag
über die Nichtverbreitung von Kern-
waffen dt. Juli 1968

Am 27. November 1968 hat die Schweiz, nachdem die für diesen Schritt erforderlichen Bedingungen als gegeben erachtet worden sind, den Vortrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in London, Moskau und Washington unterzeichnet. Den Doppelregistrierungen ist dabei eine Note folgenden Inhalts überreicht worden: "Die schweizerische Regierung schickt nachdrücklich, dass sie den Vertrag erst nach dem parlamentarischen Genehmigungsverfahren zu unterstellen gedenkt, wenn sie den erreichten Universalitätsgrad als genügend betrachtet. Ueberrascht behält sie sich vor, zeitweilig der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die ihr notwendig erscheinenden Erklärungen abzugeben." Ausserdem hat sie sich für eine Ratifikation überraschenderweise noch als wesentlich erweisen, die im Zusammenhang mit dem Sperrvertrag zu übernehmenden Kontrollverpflichtungen und die Regelung des Verhältnisses zwischen der durch den Sperrvertrag beschriebenen Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und dem Kontrollsystem der EURATOM zu kennen."

o.713.333. - AX/th

3003 Bern, den 6. August 1974

AusgeteiltAn den Bundesrat

Botschaft betreffend den Vertrag
über die Nichtverbreitung von
Kernwaffen (1. Juli 1968)

I.

Am 27. November 1969 hat die Schweiz, nachdem die für diesen Schritt erforderlichen Bedingungen als gegeben erachtet worden sind, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in London, Moskau und Washington unterzeichnet. Den Depositärregierungen ist dabei eine Note folgenden Inhalts überreicht worden: "Die schweizerische Regierung erklärt nachdrücklich, dass sie den Vertrag erst dann dem parlamentarischen Genehmigungsverfahren zu unterstellen gedenke, wenn sie den erreichten Universalitätsgrad als genügend betrachtet. Ueberdies behält sie sich vor, anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die ihr notwendig erscheinenden Erklärungen abzugeben." Ausserdem hat es sich für eine Ratifikation unsererseits noch als wesentlich erwiesen, die im Zusammenhang mit dem Sperrvertrag zu übernehmenden Kontrollverpflichtungen und die Regelung des Verhältnisses zwischen der durch den Sperrvertrag beauftragten Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und dem Kontrollsystem der EURATOM zu kennen.

./.

- 2 -

II.

Die beiden letzteren Bedingungen sind bereits seit einiger Zeit erfüllt. In den Jahren 1971/72 ist im Rahmen der IAEO von einem Sonderausschuss, in welchem auch unser Land vertreten gewesen ist, ein Kontroll-Modellvertrag erarbeitet worden, der als Grundlage für die gemäss Sperrvertrag zwischen den Vertragsparteien und der IAEO abzuschliessenden Kontrollvereinbarungen dient. Dieser Modell-Vertrag stellt eine für unser Land akzeptable Lösung dar. Im April 1973 hat man, nach langen Verhandlungen, für das Problem der Vereinbarkeit der IAEO- und der EURATOM-Kontrolle eine Lösung gefunden, die einerseits den EURATOM-Mitgliedern nicht eine im Verhältnis zu andern Sperrvertrags-Parteien privilegierte Position verschafft, andererseits aber auch zu keiner unnötigen Verdoppelung der Kontrollen führt. Somit bleibt noch die Frage der Ueberprüfung des für unsere Ratifikation nötigen Universalitätsgrades. Dabei sind zwei Aspekte zu beachten: der militärische und der wirtschaftliche. Die Ratifikation könnte für uns militärisch gesehen nachteilig sein, wenn gewisse Schwellenmächte, d.h. Staaten, die zwar noch nicht über Kernwaffen verfügen, solche jedoch innert verhältnismässig kurzer Zeit herstellen könnten, ausserhalb des Vertragskreises bleiben würden. Von Bedeutung sind für uns unter diesem Aspekt die entsprechenden europäischen Staaten. Wirtschaftlich gesehen könnte eine Ratifikation für uns allenfalls Nachteile mit sich bringen, wenn eine Anzahl der im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie fortgeschrittenen Staaten abseits stehen würde. Auch hier sind für uns wiederum die entsprechenden europäischen Staaten massgebend, ausserdem aber auch Japan. Nachdem nun die fünf EURATOM-Staaten, die Bundesrepublik, Italien und die Benelux-Länder, die parlamentarischen Genehmigungsverfahren eingeleitet oder bereits abgeschlossen haben, darf festgestellt werden, dass der Sperrvertrag den für unsere Ratifikation notwendigen Universalitätsgrad erreicht hat oder, genauer gesagt, in naher

./.

Zukunft erreichen wird. Das weitere Abseitsstehen Japans - von dem gegenwärtig noch nicht gesagt werden kann, ob es ratifizieren wird oder nicht - ist für uns mit keinen militärischen und - wenn schon - mit tragbaren wirtschaftlichen Nachteilen verbunden, so dass diese Lücke keinen ausreichenden Grund gegen unsere Ratifikation darstellt. Indien hatte bisher weder unterzeichnet noch ratifiziert, was für uns, obwohl bedauerlich, weder militärisch noch wirtschaftlich ausschlaggebend gewesen ist. Diese Beurteilung muss auch nach der kürzlich erfolgten indischen Kernexplosion nicht geändert werden.

III.

Der Sperrvertrag, der inzwischen von rund 100 Staaten unterzeichnet und von über 80 Staaten ratifiziert worden ist, bezweckt, zur Verminderung der Gefahr eines Atomkrieges die Verbreitung von Kernwaffen, d.h. die Entstehung neuer Kernwaffenmächte, zu verhindern. Um das zu erreichen, verbietet er einerseits den ihm angehörenden Kernwaffenstaaten, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber weiterzugeben oder einen Nichtkernwaffenstaat bei der Beschaffung solcher Waffen zu unterstützen. Andererseits verzichten die zu den Vertragsparteien zählenden Nichtkernwaffenstaaten darauf, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper selber herzustellen oder zu erwerben. Die Nichtkernwaffenstaaten müssen ausserdem ihre friedliche nukleare Tätigkeit der Kontrolle der IAEO unterstellen.

Das Ziel des Sperrvertrags liegt auch im Interesse unseres Landes, und der Zeitpunkt der Ratifikation ist nun, nachdem, wie dargelegt, die dafür aufgestellten Bedingungen erfüllt sind, gekommen. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass die Ratifikation unserem Lande möglicherweise den Zugang zu den für unsere Kernkraftwerke notwendigen Brennstoffen erleichtern wird. Der Ver-

tragstext gibt allerdings Anlass zu zwei Auslegungserklärungen: Die erste betrifft die Artikel I und II, d.h. die Freiheit der Forschung und Nutzung im friedlichen nuklearen Bereich. Mit ihr soll darauf hingewiesen werden, dass, nach unserem Verständnis, das gesamte Gebiet der Erzeugung elektrischer Energie durch Kernprozesse, einschliesslich der Forschung und der Technologie im Bereich zukünftiger Generationen von Kernkraftreaktoren - selbst solchen auf der Basis der gesteuerten thermonuklearen Fusion -, vom vertraglichen Verbot nicht erfasst wird. Die zweite betrifft die Auslegung von Artikel III. Nach unserer Auffassung haben die Begriffe "Ausgangs- und besonderes spaltbares Material"- ausdrücklich von der Schweiz genehmigte Änderungen vorbehalten - die im gegenwärtigen Wortlaut von Artikel XX der IAEO-Satzung festgelegte Bedeutung.

IV.

Die Vertragsdauer ist auf 25 Jahre festgesetzt und kann verlängert werden. Der Vertrag ist jedoch unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist kündbar. Die in der Kündigungsklausel enthaltenen materiellen und formellen Bedingungen schränken die rechtliche Kündigungsfreiheit der Parteien nicht ein. Der Genehmigungsbeschluss fällt somit nicht unter die Bestimmungen von Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung über das fakultative Staatsvertragsreferendum. So sind denn auch das Moskauer Abkommen von 1963 über das Verbot der Kernwaffenversuche, das eine vergleichbare Kündigungsklausel enthält, und das Abkommen von 1971 über das Verbot der Anbringung von Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresgrund sowie dasjenige von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung biologischer Waffen, deren Kündigungsvorschriften derjenigen des Sperrvertrags vollumfänglich entsprechen, dem Staatsvertragsreferendum nicht unterstellt worden.

- 5 -

Das Politische Departement beehrt sich, zu

b e a n t r a g e n :

Die Botschaft des Bundesrates betreffend den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen wird zuhanden der Bundesversammlung verabschiedet.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT



Graber

Beilagen:

- Botschaftstext deutsch und französisch
- Entwurf zu einem Bundesbeschluss
deutsch und französisch
- Vertrag deutsch und französisch
- Resolution des UNO-Sicherheitsrates
deutsch und französisch
- Liste der Vertragsparteien deutsch
und französisch
- Pressemitteilung deutsch und französisch

Ins Bundesblatt.

Protokollauszug an das Politische Departement (Rechtsberater) (10 Exemplare), an das Departement des Innern (Amt für Wissenschaft und Forschung) (5 Exemplare), an das Militärdepartement (Untergruppe Front des Stabes der Gruppe für Generalstabsdienste) (5 Exemplare) und an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Amt für Energiewirtschaft) (5 Exemplare).

Zum Mitbericht an das Departement des Innern (Amt für Wissenschaft und Forschung), an das Militärdepartement (Untergruppe Front des Stabes der Gruppe für Generalstabsdienste) und an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Amt für Energiewirtschaft).

Wichtige Definitionen des militärischen Vorkriegsrechts vom 21.11.1911

1. Die Interdepartementale Arbeitsgruppe, welche mit ihrem Bericht "Die Schweiz und die Frage der Nichtverbreitung von Atomwaffen" vom 2.10.11 eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die parlamentarische Entscheidung des STV lieferte, kam bei der Bearbeitung der militärischen Aspekte zum Schluss, dass es vom Standpunkt der Schweiz aus erwünscht wäre, die "Nichtverbreitung" lediglich auf eine militärische Verwendung von Atomwaffen zu beschränken. Verboten war im ersten Linie die Übertragung, dass von demselben Zeitpunkt an der Bereich der militärischen Nutzung für völlig neue Situationen geschaffen bliebe.

Diese beschränkte Entwicklung ist zwar bisher ausgeblieben. Es besteht aber heute möglich, Atomwaffen als gefährliches technisches und finanzielles Aufwandsmittel herzustellen, als dies 1950 angenommen wurde. Damit nimmt die Unberechenbarkeit, dass von Wollern verführte Staaten, z.B. die Sowjetunion, Indien, China - heute bei weitem überwiegen, dass es nur zu einer totalitären Nutzung der Atomenergie kommt - einen Hinweis in dieser Richtung. Die im erwähnten Bericht erwähnte Beschränkung der militärischen Nutzung besteht also deshalb aufgrund der heutigen Verhältnisse, da sie nicht wie zur Zeit, die wird in vorliegenden Entwurf der Konvention des Vorkriegsrechts in die Konventionen zu finden wiederfindet.

2. In einem allgemeinen Abkommen über die Nutzung von Atomenergie (Nichtverbreitung) sollen wesentliche Elemente unserer Atomenergiepolitik, wesentlichermaßen ähnlich der Konvention in diesem Bericht über die Atomenergie, im Bereich der Schweiz vom 21.11.1911

Die Aufrechterhaltung der Neutralität muss die alleinige Voraussetzung sein. Die Schweiz hat durch ihre Neutralität einen besonderen Ruf und einen besonderen Namen.

785.1/74

VERTRAULICH

3003 Bern, 27. August 1974

AusgeteiltDringendMitbericht

des Militärdepartements zum Antrag des Politischen Departements
vom 6.8.74

betreffend

Botschaft betreffend den Vertrag über die Nichtverbreitung von
Kernwaffen (Ratifikation des betreffenden Vertragswerkes vom 1.7.68)

1. Die interdepartementale Arbeitsgruppe, welche mit ihrem Bericht "Die Schweiz und die Frage der Nichtverbreitung von Kernwaffen" vom 8.10.69 eine wesentliche Entschlussgrundlage für die seinerzeitige Unterzeichnung des NPT lieferte, kam bei der Beurteilung der militärischen Aspekte zum Schluss, dass es vom Standpunkt der Armee aus erwünscht wäre, die Handlungsfreiheit inbezug auf eine allfällige Beschaffung von Nuklearwaffen zu bewahren. Wegleitend war in erster Linie die Ueberlegung, dass ein technischer Durchbruch im Bereich der militärischen Rüstung eine völlig neue Situation schaffen könnte.

Eine derartige Entwicklung ist zwar bisher ausgeblieben. Es erscheint aber heute möglich, Nuklearwaffen mit geringerem technischem und finanziellem Aufwand herzustellen, als dies 1969 angenommen wurde. Damit nimmt die Wahrscheinlichkeit, dass neue Nuklearwaffenmächte auftreten, zu. Das Beispiel Indiens bildet - trotz der verbalen Beteuerungen, dass es nur an eine friedliche Nutzung der Kernenergie denke - einen Hinweis in dieser Richtung. Die im erwähnten Bericht enthaltene Beurteilung aus militärischer Sicht erweist sich deshalb aufgrund der heutigen Gegebenheiten als nach wie vor zutreffend. Sie wird im vorliegenden Entwurf zur Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu recht wiederholt.

2. In einem allgemeineren Sinne bildet die Wahrung uneingeschränkter Handlungsfreiheit einen wesentlichen Grundsatz unserer Sicherheitspolitik. Dementsprechend erklärte der Bundesrat in seinem Bericht über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 27.6.73:

"Die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit setzt die eigene Handlungsfreiheit voraus. Wir wollen aus freiem Ermessen jederzeit diejenigen innen- und aussenpolitischen Massnahmen

treffen können, die unserem politischen Willen und den Bedürfnissen unserer Sicherheit entsprechen.

Handlungsfreiheit setzt voraus, dass wir über Machtmittel verfügen, um Druckversuchen von aussen widerstehen zu können. Wir erfüllen damit auch die völkerrechtliche Verpflichtung des dauernd neutralen Staates, Zumutungen irgendwelcher Art und von jeder Seite abzulehnen, auch wenn sie von Drohung oder Gewalt begleitet sind." (S. 7)

Die Ratifikation des NPT stände in offensichtlichem Widerspruch zu dieser Erklärung. Sie würde eine Einbusse an strategischer Handlungsfreiheit bedeuten, ohne dass wir dafür - wie das bei der Beurteilung des NPT immer wieder hervorgehoben wurde - einen entsprechenden Vorteil einhandeln würden.

3. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages durch die Schweiz (27.11.69) wurde erwartet, dass der Vertrag einen wesentlichen Schritt auf dem Wege der Entspannung darstelle. So heisst es in dem eingangs erwähnten Bericht:

"Falls der Sperrvertrag in Kraft tritt, wird man von den Kernwaffenstaaten das Einverständnis zu einigen weiteren Schritten erwarten dürfen, z.B. zu einem umfassenden Verbot der Kernwaffenversuche und einem Einfrieren der Kernwaffen auf dem heutigen quantitativen wie qualitativen Stand. Die Kernwaffenmächte sind sich, wie der amerikanische Delegierte bei den UN, Goldberg, erklärte, bewusst, dass die dauernde Wirksamkeit des Sperrvertrages in grossem Masse davon abhängt, ob sie in ihren Verhandlungen gemäss Artikel VI des Vertrages zu positiven Ergebnissen gelangen." (S.20)

Diese Erwartungen blieben bis heute weitgehend unerfüllt.

4. Im Bericht und Antrag des Eidg. Politischen Departements an den Bundesrat vom 6.8.74 wird - in Uebereinstimmung mit den Empfehlungen im Bericht vom 8.10.69 und dem Inhalt der anlässlich der Unterzeichnung abgegebenen Note - ein genügender Universalitätsgrad, insbesondere der Beitritt bestimmter "Schwellenmächte", als Voraussetzung für den schweizerischen Beitritt zum Vertrag bezeichnet. Es widerspricht dieser Ueberlegung, dass nun der Schritt zur Ratifikation in einem Augenblick gefordert wird, da die genannten Voraussetzungen noch nicht mit Sicherheit erfüllt sind. Die künftige Haltung Japans gegenüber dem NPT ist - wie im Bericht des Eidg. Politischen Departements ausgeführt wird - unbestimmt. Unter den fünf EURATOM-Staaten sind - was im erwähnten Bericht deutlicher hätte gesagt werden dürfen - vier (Italien und die drei Benelux-Staaten), welche das Ratifikationsverfahren wohl eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen

haben. Es ist nicht auszuschliessen, dass auch in diesen Ländern Ueberlegungen, wie sie unter Ziff. 1 dargelegt wurden, gegen eine Ratifikation ins Feld geführt werden könnten.

Im Bericht und Antrag des Politischen Departementes wird auf Seite 3 oben ferner gesagt, dass Indien den Vertrag bisher weder unterzeichnet noch ratifiziert habe, was für uns, obwohl bedauerlich, weder militärisch noch wirtschaftlich ausschlaggebend gewesen sei, und dass diese Beurteilung auch nach der kürzlich erfolgten indischen Kernexplosion nicht geändert werden müsse. Das Militärdepartement vermag sich auch diesen Ueberlegungen nicht anzuschliessen. Diese Kernexplosion hat immerhin gezeigt, dass dieses grosse und bedeutende Land mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit willens und in der Lage ist, dereinst einmal mit eigenen atomaren Kriegsmitteln im weltstrategischen Kräftespiel eine wichtige Rolle zu übernehmen.

Dadurch wird letzten Endes die militärische Lage aller Staaten, also auch der europäischen und der Schweiz indirekt tangiert. Es kann ausserdem nicht in Abrede gestellt werden, dass Indien als sog. "Atomschwellenmacht" de facto eindeutig eine Haltung bekundet hat, welche die angestrebte Universalität des Vertragswerkes in hohem Masse in Frage stellt. Die Beeinträchtigung der angestrebten Universalität ist in diesem Falle deshalb besonders schwerwiegend, weil es sich bei Indien, wie bereits angedeutet, um eine potentielle Grossmacht handelt.

5. Bei der Würdigung des Vertragswerkes wird wohl auf die Möglichkeit des Rücktrittes unter bestimmten Voraussetzungen hingewiesen. Hiezu gilt es aber folgendes zu bedenken:

Der Verzicht auf die Ratifikation im gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich mit stichhaltigen Argumenten begründen und würde deshalb unser Land kaum dem Vorwurf aussetzen, es betreibe eine entspannungshindernde Politik. Der Rücktritt vom Vertrag hingegen wäre zweifellos ein spektakulärer Akt, der mit grösster Wahrscheinlichkeit zur Verschärfung dannzumal bestehender Spannungen beitragen würde.

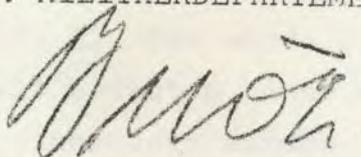
6. Aus diesen Darlegungen ergibt sich,
 - dass sowohl militärische wie sicherheitspolitische Gründe gegen den Beitritt der Schweiz zum NPT sprechen;
 - dass angesichts der immer noch bestehenden Unsicherheit über die Haltung verschiedener Staaten die Ratifikation jedenfalls im jetzigen Zeitpunkt inopportun wäre.
7. Die in den vorhergehenden Ziffern dieses Mitberichtes enthaltenen Darlegungen gelten sinngemäss auch für die einschlägigen Abschnitte

des Entwurfes zu einer Botschaft. Im Lichte der Erwägungen des Militärdepartementes vermögen die in den betreffenden Partien des Botschaftstextes ins Feld geführten Argumente sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen teilweise nicht zu überzeugen. Sollte sich der Bundesrat, trotz der bestehenden Bedenken, dazu entschliessen, den eidgenössischen Räten die Ratifizierung des Vertragswerkes im gegenwärtigen Zeitpunkt zu beantragen, so erachten wir eine teilweise textliche Ueberarbeitung des Botschaftsentwurfes als notwendig. Die für die Erstellung des Mitberichts zur Verfügung stehende Zeit erlaubte uns indessen leider nicht, hiefür schon jetzt konkrete Formulierungsvorschläge auszuarbeiten. Das Militärdepartement erlaubt sich daher, zu beantragen, dass ihm dazu noch Gelegenheit gegeben werde.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beehrt sich das Militärdepartement zu beantragen:

- a. Es sei zum mindesten im jetzigen Zeitpunkt auf die Vorlage einer Botschaft an die eidgenössischen Räte über die Ratifizierung des Atomsperrvertrages zu verzichten.
- b. Für den Fall, dass sich der Bundesrat dazu entschliessen sollte, den eidgenössischen Räten die Ratifizierung des Atomsperrvertrages im jetzigen Zeitpunkt zu beantragen, sei der Botschaftstext teilweise zu überarbeiten und es sei dem Militärdepartement Gelegenheit zu geben, hiefür entsprechende Formulierungsvorschläge einzureichen.

EIDG. MILITÄERDEPARTEMENT



o.713.333.-AX/cm

Bern, den 28. August 1974

Vertraulich / AusgeteiltS t e l l u n g n a h m e

zum Mitbericht des Militärdepartements vom 27. August 1974 zum Antrag des Politischen Departements vom 6. August 1974 betreffend Ratifikation des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Zu lit. a auf Seite 4 des Mitberichts: Es sei zum mindesten im jetzigen Zeitpunkt auf die Vorlage einer Botschaft an die eidgenössischen Räte über die Ratifizierung des Atomsperrvertrages zu verzichten.

Das Politische Departement kann diesem Antrag nicht zustimmen und vertritt nach wie vor seinen eigenen Antrag vom 6. August 1974. Dafür können folgende Gründe angeführt werden:

1. Das Militärdepartement schreibt auf S. 2 seines Mitberichts, die Ratifikation des NPT stünde in offensichtlichem Widerspruch zur Erklärung des Bundesrates in seinem Bericht über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 27.6.1973 (S. 7). Sie würde eine Einbusse an strategischer Handlungsfreiheit bedeuten, ohne dass wir dafür einen entsprechenden Vorteil einhandeln würden. Dieser Aussage lässt sich folgendes entgegenhalten:
 - a) Die Ratifikation des Sperrvertrages schränkt unsere bisherigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer allfälligen nuklearen Bewaffnung (Studien zur Abklärung der Grundlagen für eine entsprechende spätere Entscheidung) in keiner Art und Weise ein, vorausgesetzt, diese Etappe werde nicht überschritten und nicht die Konstruktion eines Kernsprengkörpers in Angriff genommen. Unser bisheriger Ausnutzungsgrad dieser Handlungsfreiheit bleibt uns erhalten, und es ist somit in dem Zusammenhang kein Grund gegen die Ratifikation des Sperrvertrags ersichtlich. Eine andere

Situation bestünde hingegen, wenn jetzt schon der Beschluss vorläge, über die Studienphase hinauszugehen und eigene Kernwaffen anzuschaffen. Dann wäre der Sperrvertrag nicht zu ratifizieren und daraus resultierende Nachteile könnten allenfalls in Kauf genommen werden. Wenn wir aber den Sperrvertrag nicht ratifizieren, jedoch trotzdem nur das tun, was wir auch nach der Ratifikation zu können, dann haben wir - in Umkehrung des Sprichworts - das eine nicht getan und das andere gelassen, zweifellos die unvorteilhafteste aller Lösungen.

- b) Sollten wir zu einem späteren Zeitpunkt zur Ueberzeugung gelangen, die internationalen Verhältnisse seien derart, dass sich eine eigene Kernwaffenrüstung rechtfertige, dann stünde uns das nach einer Kündigung des Vertrags frei. Das Militärdepartement vertritt allerdings die Ansicht, eine solche Kündigung würde schwerer fallen als der heutige Verzicht auf die Ratifikation (S. 3 des Mitberichts). In diesem Zusammenhang ist folgendes zu erwähnen: Man darf die Bedeutung, die der schweizerischen Ratifikation des Sperrvertrags beigemessen wird, nicht unterschätzen. Durch einen Verzicht auf die Ratifikation würden wir uns isolieren, und zwar nicht nur im politischen Bereich, sondern auch in jenem der Nuklearwirtschaft (von der wirtschaftlichen Problematik wird weiter unten die Rede sein). So stünden z.B. von den europäischen Nichtkernwaffenstaaten neben der Schweiz nur noch Albanien, Portugal und Spanien ausserhalb des Sperrvertrags. Wenn sich jedoch die internationale Situation derart verändern sollte, dass eine eigene Nuklearrüstung in Betracht gezogen werden müsste, dann befänden sich mit grosser Wahrscheinlichkeit verschiedene weitere Staaten in derselben Position wie wir. Auch hätten wir unter solchen Umständen bestimmt stichhaltige Argumente zur Begründung unseres Rücktritts zur Verfügung.
- c) Zu den Vorteilen, die uns der Sperrvertrag einbringt, ist folgendes zu bemerken. Sicher ist es auch unter militärischen Gesichtspunkten zu begrüßen, dass unsere Nachbarländer - mit Ausnahme des Kernwaffenstaates Frankreich - nicht selbständig

über Kernwaffenarsenale verfügen können und, weltweit gesehen, keine oder möglichst wenige neue Kernwaffenmächte entstehen. Dieser Vorteil käme uns zugegebenermassen auch ohne unsere Ratifikation zu. Hingegen ist auch unseren Nachbarländern sowie andern Staaten Verständnis entgegenzubringen, wenn sie an unserer Ratifikation genau so viel Interesse haben, wie wir an den ihrigen. Einen weiteren Vorteil - oder, genauer gesagt, das Vermeiden schwerer Nachteile - können wir demgegenüber nur durch die Ratifikation erreichen. Er liegt im Bereiche der Energiewirtschaft, wovon, wie bereits gesagt, später die Rede sein wird.

2. Das Militärdepartement schreibt auf S. 2 seines Mitberichts zu recht, dass die durch den Sperrvertrag begründeten Erwartungen auf positive Ergebnisse im Abrüstungssektor, insbesondere im Bereich der nuklearen Abrüstung, bis heute weitgehend unerfüllt geblieben sind. Das Politische Departement bedauert diese Tatsache ebenfalls, sieht darin jedoch keinen Grund gegen die Ratifikation. Es verhält sich im Gegenteil so, dass nur die Staaten, die den Vertrag ratifiziert haben, aufgrund der entsprechenden Sperrvertrags-Bestimmungen von den Kernwaffenmächten einschlägige Massnahmen verlangen können. Diese Angelegenheit wird übrigens auf der Tagesordnung der im Mai 1975 in Genf tagenden ersten Ueberprüfungskonferenz der Sperrvertragsstaaten stehen, und wer dort teilnehmen und Forderungen stellen will, muss wiederum den Sperrvertrag ratifiziert haben.

3. Auf S. 2/3 des Mitberichts des Militärdepartements wird die Auffassung vertreten, die Voraussetzung des notwendigen Universalitätsgrades sei noch nicht mit Sicherheit erfüllt, wobei insbesondere auf die drei Benelux-Staaten sowie Italien verwiesen wird, bei denen das parlamentarische Genehmigungsverfahren noch im Gange ist. Hierzu ist folgendes zu bemerken: Erstens haben sämtliche dieser Staaten, zusammen mit der Bundesrepublik Deutschland, im April des vergangenen Jahres das vom Sperrvertrag geforderte

Kontrollabkommen mit der IAEO abgeschlossen. Von allen diesen fünf Staaten ^{zweitens} war bisher eigentlich nur die Bundesrepublik ein kritischer Fall, d.h. nur dort war es zweifelhaft, ob das Parlament die Genehmigung erteile. Gerade in diesem Land ist das nun aber bereits geschehen. In den andern vier Staaten dauert das Verfahren etwas länger, aber es besteht kein Anlass, an ihrer Ratifikation zu zweifeln. Wenn sie das nicht tun würden, käme nicht nur die Bundesrepublik, sondern die gesamte EURATOM, zu der die erwähnten vier Staaten ebenfalls gehören, im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie in grosse Schwierigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle für Lieferungen von Drittstaaten, auf die sie angewiesen sind.

4. Auf S. 3 des Mitberichts wird die Frage Indien aufgeworfen. Auch das Politische Departement bedauert das Abseitsstehen dieses Landes, aber es sieht weder darin, noch in der kürzlich erfolgten indischen Kernexplosion, einen stichhaltigen Grund gegen eine Ratifikation. Die oben erwähnten fünf EURATOM-Staaten, sehen sich, nach unseren Informationen, durch diese Umstände ebenfalls nicht veranlasst, ihren eingeschlagenen Weg zu ändern. Unsere letzten Berichte aus Japan legen dar, dass auch dort die Tendenz, den Sperrvertrag noch vor der Ueberprüfungskonferenz von 1975 zu ratifizieren, durch die indische Explosion keineswegs vermindert wurde. Allerdings lässt sich über die japanische Position nichts Endgültiges aussagen, da in Japan, wie uns die vergangenen Jahre gezeigt haben, die politischen Konstellationen im Zusammenhang mit dem Sperrvertrag sehr schnell wechseln können. Generell lässt sich zum Verhältnis Atomsperrvertrag - indische Kernexplosion folgendes feststellen: Nach dem ersten Schlag, den das indische Experiment dem Sperrvertrags-Kreis versetzt hat, scheint sich in ihm je länger desto mehr die Auffassung durchzusetzen, es gehe nun nicht darum, die Nonproliferationsidee zu begraben, sondern sie im Gegenteil nach Möglichkeit zu festigen. Das wird mit Sicherheit ebenfalls ein Thema für die Ueberprüfungskonferenz sein.

5. Zu den wirtschaftlichen Aspekten ist folgendes hervorzuheben. Unsere Energieversorgung ist bekanntlich je länger desto mehr von Kernkraftwerken abhängig. Das ist auch unter militärischen Gesichtspunkten von ausserordentlicher Bedeutung, man denke nur an die Möglichkeit der grösseren Diversifikation und somit Unabhängigkeit sowie an jene der bedeutend grösseren Reserven an Brennstoff (ein bis drei Jahre), verglichen mit den Vorräten an anderen Energieträgern. Unsere Elektrizitätswirtschaft hat, wie ebenfalls bekannt ist, ein Programm für den notwendigen Bau von weiteren Kernkraftwerken aufgestellt. Um es realisieren zu können, ist sie jedoch auf Lieferungen von Ausrüstungen und nuklearem Brennstoff seitens anderer Staaten angewiesen. Da sämtliche unserer gegenwärtigen oder potentiellen Lieferanten dem Sperrvertrag angehören oder ihm demnächst beitreten werden, liefern sie uns nur unter der Bedingung, dass unsere gesamte friedliche nukleare Tätigkeit der Kontrolle der IAEA unterstellt wird. Wenn wir den Sperrvertrag ratifizieren, können wir uns auf das dem Sperrvertrag entsprechende Kontrollsystem basieren, und der Vertrag könnte, da bereits ein Modellkontrollvertrag besteht, kurzfristig abgeschlossen werden. Ratifizieren wir den Kontrollvertrag nicht, dann müssen wir die Kontrolle aufgrund des herkömmlichen Kontrollsystems der IAEA regeln. Das würde jedoch nicht nur beträchtliche rechtliche und administrative Schwierigkeiten mit sich bringen, sondern die Verhandlungen würden sehr lange dauern (so hat z.B. der Abschluss eines solchen Kontrollabkommens allein mit den USA und der IAEA rund zwei Jahre erfordert, jetzt sind wir gezwungen, die Kontrollfrage gegenüber sämtlichen Lieferanten zu regeln). Die Elektrizitätswirtschaft hat bis in die letzten Tage immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn das Kontrollproblem nicht innert kürzester Frist gelöst wird, ernsthafte Schwierigkeiten entstehen werden. Ausser diesem Kontrollproblem besteht jedoch, beim Verzicht auf die Ratifikation, eine Gefahr, die nicht nur eine Verzögerung, sondern möglicherweise bedeutend grössere Nachteile in sich birgt, nämlich diejenige der Sanktionen der Vertragsparteien gegen die Aussen-seiter in Form eines Lieferungs Stopps, insbesondere hinsichtlich angereicherter Urans.

6. Aufgrund all dieser Ueberlegungen ist das Politische Departement nach wie vor der Ansicht, dass die Vorteile der Ratifikation des Sperrvertrages deren Nachteile überwiegen, und dass die entsprechende Botschaft zum jetzigen Zeitpunkt den eidgenössischen Räten unterbreitet werden soll. Damit würde es uns einerseits möglich, an der im Mai des nächsten Jahres stattfindenden Ueberprüfungskonferenz teilzunehmen und dort unsere Interessen als vollberechtigtes Mitglied zu vertreten, was für uns von grosser Bedeutung ist; andererseits wären wir dann in der Lage, die dringliche Kontroll-Frage fristgerecht zu lösen, was für unsere Energieversorgung zu einer grundlegenden Voraussetzung geworden ist.

Zu lit. b auf Seite 4 des Mitberichts: Für den Fall, dass sich der Bundesrat dazu entschliessen sollte, den eidgenössischen Räten die Ratifizierung des Atomsperrvertrags im jetzigen Zeitpunkt zu beantragen, sei der Botschaftstext teilweise zu überarbeiten und es sei dem Militärdepartement Gelegenheit zu geben, hierfür entsprechende Formulierungsvorschläge einzureichen.

Das Politische Departement ist von der Annahme ausgegangen, dass die Aenderungs- oder Ergänzungsanträge zum Botschaftsentwurf von den im Mitberichtsverfahren begrüsst^{en} Departementen innerhalb der Mitberichtsfrist eingereicht werden, selbst wenn sie - wie im Falle des Militärdepartements - nur als Eventuelllösung gedacht gewesen wären. Das erscheint insofern besonders berechtigt, als die Frist für die Einreichung der Mitberichte verlängert worden ist.

Für die Behandlung der Botschaft in den Räten ist, vorausgesetzt der Bundesrat beschliesst deren Unterbreitung in der dafür vorgesehenen Sitzung, folgende Planung vorgesehen: Anmeldung an das Parlament (für Bestellung der Kommissionen) in der kommenden Septembersession, Behandlung im Parlament in den darauffolgenden Dezember- und Märzsession^{en}. Dadurch würde es möglich, den Sperrvertrag noch vor der im Mai stattfindenden Ueberprüfungskonferenz zu ratifizieren.

- 7 -

Wenn der Bundesrat dem Antrag des Politischen Departements unter Vorbehalt der nachträglichen Aenderung des Botschaftstextes durch das Militärdepartement zustimmen würde, wäre dieser Terminplan nicht mehr zu verwirklichen; denn erstens müssten die Aenderungen, wie aus dem Mitbericht des Militärdepartements hervorgeht, nachträglich noch ausgearbeitet und zweitens der neue Botschaftstext vom Bundesrat nochmals genehmigt werden.

Das Politische Departement beantragt daher seinerseits, dass das Militärdepartement seine Aenderungs- und Ergänzungsanträge bis spätestens am 18. September 1974 einreicht, so dass der Bundesrat in seiner Sitzung vom 23. September 1974 gestützt auf eine vollständige Dokumentation zum Antrag des Politischen Departements Stellung nehmen kann. Sofern der Bundesrat dann beschliesst, den eidgenössischen Räten die Botschaft zu unterbreiten, wäre es möglich, den vorgesehenen Terminplan noch einzuhalten.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Graber

785.1/74

VERTRAULICH

3003 Bern, 13. September 1974

An den Bundesrat

Antrag des Politischen Departements vom 6. August 1974 betreffend
Ratifikation des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

V e r n e h m l a s s u n g

des Militärdepartementes zur Stellungnahme des Politischen Departements vom 28. August 1974 (beim Militärdepartement eingetroffen am 6. September 1974).

1. Die Bedenken des Militärdepartements gegen die Ratifikation des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen können durch die vom Politischen Departement in seiner Stellungnahme zum Mitbericht vorgebrachten Argumente nicht zerstreut werden.

Das Militärdepartement hält an seinem Antrag - es sei zum
mindesten im jetzigen Zeitpunkt auf die Vorlage einer Botschaft
an die eidg. Räte zu verzichten - fest.

Zur Begründung wird auf die Beilage verwiesen, in der die Argumente und Gegenargumente in übersichtlicher Gruppierung aufgeführt sind.

-2-

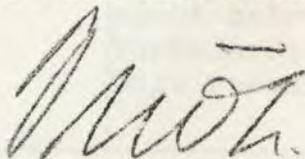
2. Der Unterzeichnete wird an der Bundesratssitzung vom 23. September 1974 nicht teilnehmen können (Militärkommissionen im Zusammenhang mit Flugzeugdemonstration). Das vorliegende Geschäft kann somit erst in der Sitzung vom 30. September 1974 behandelt werden. Nach Auskunft des Bundeskanzlers würde dies die rechtzeitige Verabschiedung der Botschaft noch erlauben, falls der Bundesrat - entgegen der Auffassung des Militärdepartements - darauf besteht.

Für diesen Fall, das Militärdepartement hat in seinem Mitbericht bereits darauf hingewiesen, ist der Botschaftstext anzupassen. Namentlich der Abschnitt 5.1, "Der militärische Fragenkomplex", bedarf der Ueberarbeitung. In seiner jetzigen Form ist er grösstenteils eine wörtliche Wiederholung des entsprechenden Kapitels aus dem Bericht einer interdepartementalen Arbeitsgruppe, der vom 8. Oktober 1969 datiert ist. Der Text ist sachlich und terminologisch nicht mehr in allen Teilen zutreffend. Zudem ist begreiflicherweise dem Gedankengut nicht Rechnung getragen, das sich auf den Bericht über die Sicherheitspolitik der Schweiz gründet.

Das Militärdepartement bedauert, dass seine Mitarbeit an einer allfälligen Botschaft derart unter Zeitdruck erfolgen muss.

Es wird in den nächsten Tagen seine Textvorschläge einreichen und versuchen, diese vorgängig mit dem Politischen Departement zu bereinigen.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT



Beilage: erwähnt

785.1/74

3003 Bern, 13. September 1974

VERTRAULICHVernehmlassung zur Stellungnahme des EPD vom 28.9.74 betr.
Atomsperrvertrag

Stellungnahme EPD	Vernehmlassung EMD
<p>Eine Ratifikation schränkt unsere bisherige Tätigkeit im Zusammenhang mit einer allfälligen nuklearen Bewaffnung (Grundlagestudien) nicht ein, vorausgesetzt, dass diese Etappe nicht überschritten und nicht die Konstruktion eines Kernsprengkörpers in Angriff genommen wird (1a).</p>	<p>Die Einschränkung unserer Handlungsfreiheit im Falle der Ratifikation liegt im Zwang, uns auf blosse Grundlagestudien zu beschränken. Wenn auch zur Zeit eine A-Bewaffnung für uns nicht aktuell ist, haben wir ein <u>eindeutiges Interesse, Zeitpunkt und Art konkreter Massnahmen in Hinsicht auf eine solche Bewaffnung frei bestimmen zu können.</u> Diese Möglichkeit fällt mit der Ratifikation dahin. (Nota bene: Das Militärdepartement wird dem Bundesrat über seine bisherige Tätigkeit (Arbeitsausschuss für Atomfragen, wissenschaftlicher Beirat) demnächst Bericht erstatten. Es wurde nicht "nichts getan".)</p>
<p>Eine Kündigung der Mitgliedschaft stände der Schweiz frei und würde voraussichtlich in einer Situation erfolgen, in der auch andere Staaten diesen Schritt täten. Es wären dann zumal also stichhaltige Argumente zur Begründung unseres Schrittes vorhanden (1b).</p>	<p>Die Befürchtung des EMD, dass ein Rücktritt vom Vertrag zur Verschärfung bestehender Spannungen beitragen würde, kann mit diesen Ueberlegungen nicht zerstreut werden. Die Langsamkeit des politischen Entscheidungsprozesses in unserem Staat lässt zudem befürchten, dass wir - einmal durch den Vertrag gebunden - nicht mehr zeitgerecht auf wichtige Veränderungen der militärpolitischen Lage reagieren könnten.</p>

Stellungnahme EPD	Vernehmlassung EMD
<p>Es muss unsern Nachbarstaaten wie auch andern Staaten Verständnis entgegengebracht werden, dass sie an unserer Ratifikation genau so viel Interesse haben als wir an der ihrigen (1c).</p>	<p>Dieses Interesse anderer Staaten ist durchaus verständlich. Die Grundsätze der dauernden Neutralität und der defensiven Strategie dürften andererseits geeignet sein, im Ausland Verständnis dafür zu schaffen, dass wir Möglichkeiten unserer Selbstbehauptung nicht schon in einem Zeitpunkt, da die Situation bezüglich NPT noch durchaus unübersichtlich ist, freiwillig aus der Hand geben wollen, und dass durch die Wahrung unserer Handlungsfreiheit für niemanden eine erhöhte Bedrohung entsteht.</p>

Stellungnahme EPD	Vernehmlassung EMD
<p>Das Ausbleiben positiver Ergebnisse des NPT ist kein Grund gegen seine Ratifikation. Um einen Einfluss auf die Kernwaffenmächte im Sinne der Abrüstung ausüben zu können, ist die Ratifikation (als Voraussetzung der Mitsprache) notwendig (2).</p>	<p>Aus der Stellungnahme des EPD ist ersichtlich, dass eine Ratifikation vor dem Zusammentreten der Ueberprüfungskonferenz im Mai 1975 angestrebt wird, mit der an sich einleuchtenden Begründung, dass wir in diesem Fall als Teilnehmerstaat eine direkte Einflussmöglichkeit auf die Konferenz gewinnen.</p> <p>Ob und wieweit unsere Teilnahme den Gang dieser Veranstaltung zu beeinflussen vermöchte, bleibe dahingestellt. Jedenfalls aber würden uns gerade die Ergebnisse dieser Konferenz wertvolle Anhaltspunkte liefern, um die Opportunität unseres Beitrittes besser beurteilen zu können.</p>
<p>Die Zweifel des EMD hinsichtlich des Universalitätsgrades des Vertrags sind nicht berechtigt. Die Ratifikation durch die Benelux-Staaten und Italien darf als gesichert betrachtet werden (3).</p>	<p>Das ist trotz der Versicherungen des EPD eine Hypothese, besonders hinsichtlich der Ungewissenheit der politischen Lageentwicklung in Italien. Andererseits stellt das EPD selber fest, dass die für uns ebenfalls wichtige Haltung Japans zur Zeit noch sehr schwer beurteilbar sei. Dagegen ist zu erwarten, dass bis zum Zeitpunkt der Ueberprüfungskonferenz Klarheit bezüglich der Haltung der erwähnten Staaten bestände und möglicherweise auch die Haltung Japans zuverlässiger beurteilt werden könnte. Es ergibt sich daraus ein Argument mehr dafür, dass mit einer Politik des "wait and see" unsern Interessen besser gedient ist als mit einer überstürzten Ratifikation.</p> <p>Zur Frage des Universalitätsgrades ist beizufügen, dass eine nicht unbedeutende Anzahl echter und potentieller "Schwellenmächte" den Vertrag noch nicht ratifiziert haben. In diesem Sinne sind neben Japan in erster Linie Israel und Südafrika, ferner Aegypten, Algerien, Argentinien und Brasilien zu nennen. Zudem scheinen gewisse arabische Staaten bereit zu sein, in ihre Bewaffnung Mittel in bisher für unmöglich gehaltenem Umfang zu investieren. Dies könnte die Zahl der "Schwellenmächte" noch erhöhen.</p>

Stellungnahme EPD	Vernehmlassung EMD
<p>Das Verhalten Indiens ist wohl bedauerlich, kann aber keine Argumente gegen die Ratifikation liefern. Vielmehr scheint sich nach der indischen Kernexplosion "die Auffassung durchzusetzen, es gehe nicht darum, die Nonproliferationsidee zu begraben, sondern sie im Gegenteil nach Möglichkeit zu festigen." (4)</p>	<p>Dieser Auffassung steht beispielsweise die Äusserung Premierminister Bhuttos gegenüber, Pakistan werde die Atom-bombe herstellen, "und wenn unsere Leute Gras fressen müssen" oder die Erklärung des führenden pakistani-schen Atomwissenschafters Munir Ahmed Khan, die indische Kernexplosion habe "die Schleuse für eine Verbreitung atomarer Waffen aufgesprengt." ("Spiegel" vom 27.5.74) Wenn auch diese Zitate "cum grano salis" zu nehmen sind, deuten sie doch auf Verhältnisse und Bestrebungen hin, welche die Argumentation des EPD als Wunschdenken erscheinen lassen könnten.</p>
<p>Ohne Ratifikation erwachsen uns erhebliche juristische und administrative Schwierigkeiten bei der Regelung der Kontrollfrage; ein Ratifikationsverzicht bringt nicht nur die Gefahr einer Verzögerung der Lieferungen von Kernbrennstoffen, sondern impliziert auch das schwerwiegendere Risiko, dass die Vertragsstaaten gegen die Aussenseiter Sanktionen in der Form von Lieferungsstopps ergreifen könnten (5).</p>	<p>Nach wie vor bietet sich die Möglichkeit der einseitigen Unterstellung unter die IAEO-Kontrolle ohne Mitgliedschaft beim NPT (Darauf weist das EPD in anderem Zusammenhang selber hin). Zur Zeit ist für die Schweiz die USA der einzige Lieferant von angereichertem Uran. Die Rechtsgrundlage bildet ein völkerrechtlicher Vertrag, der in keiner Weise Bezug auf den NPT nimmt und die Lieferung nicht von einem Beitritt zu diesem Vertrag abhängig macht. Ein Lieferstopp wäre ein eindeutiger Bruch dieses Vertrags. Ferner ist bekannt, dass in Verhandlungen mit der Sowjetunion diese sich mit der Zusage der schweizerischen Verhandlungspartner begnügte, dass die Verwendung der sowjetischen Lieferungen der IAEO-Kontrolle unterstellt würde.</p> <p>Im übrigen fällt auf, dass die Hinweise auf die wirtschaftlichen Nachteile einer Nichtratifikation in der Stellungnahme des EPD vom 28.9.74 sehr nachdrücklich betont, im Botschaftsentwurf dagegen kaum erwähnt werden. Das weckt einige Zweifel an der Ernsthaftigkeit dieser Argumentation.</p>

785.1/74

3003 Bern, 26. September 1974

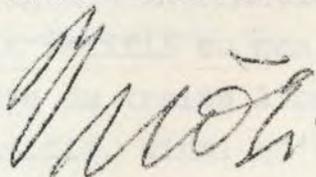
VertraulichAusgeteiltAn den Bundesrat

Antrag des Politischen Departementes vom 6. August 1974 betreffend Ratifikation des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen; Nachtrag zur Vernehmlassung des Militärdepartementes.

In seiner Vernehmlassung vom 13. September, hat das Militärdepartement auf die Notwendigkeit einer Ueberarbeitung des Botschaftstextes hingewiesen und in Aussicht gestellt, Abänderungsvorschläge einzureichen. Dies für den Fall, dass seinem Antrag auf Verschiebung der Ratifikation nicht entsprochen werden sollte.

Diese Vorschläge finden sich in den Beilagen 1 und 2. Sie sind mit dem Politischen Departement bereinigt. Differenzen bestehen keine mehr.

EIDGENOESSISCHES MILITÄERDEPARTEMENT

Beilagen erwähnt

3003 Berne, le 20 août 1974

Distribué

Au Conseil fédéral

Message à l'Assemblée fédérale
sur le Traité de Non-Prolifération
des Armes Nucléaires

C o - r a p p o r t

relatif à la proposition du Département politique fédéral
du 6 août 1974

Le Département fédéral des transports et communications et de l'énergie est d'accord avec le Département politique fédéral de proposer à l'Assemblée fédérale l'approbation et la ratification du traité sus-nommé. Il saisit l'occasion de cette prise de position pour rappeler et relever l'importance et l'urgence de ce pas pour l'économie électrique suisse.

En effet, l'approvisionnement en combustibles nucléaires requiert l'application de garanties par l'Agence Internationale de l'Energie Atomique (AIEA), que la Suisse ait ratifié ou non le traité. Or, les garanties prévues dans le cadre du traité libéralisent le commerce entre Etats qui l'ont ratifié, ainsi qu'avec les Etats dotés d'armes nucléaires, comme la France. Par contre, les Etats non-partie au traité doivent accepter le système traditionnel de garanties de l'Agence qui comporte des complications juridiques et administratives considérables. Par exemple, la réexportation des matières nucléaires vers un Etat tiers est assujettie à l'approbation de l'Etat fournisseur. En outre, le "droit de suite" de

l'Agence implique l'application des garanties dans le nouveau pays détenteur: ceci constituerait un obstacle majeur pour le commerce avec la France, qui refuse de se soumettre aux garanties de l'Agence. Les expériences faites dans la négociation d'un accord de soumission générale des installations nucléaires suisses aux garanties de l'Agence en dehors du traité ont soulevé un certain nombre de questions-clé, pour la solution desquelles il faudrait déroger aux dispositions réglementaires de l'Agence, ce qui provoquerait un précédent politiquement indésirable. Finalement, la solution juridique du problème des garanties devient urgente pour l'économie électrique en raison des fournitures qu'elle compte recevoir ces toutes prochaines années déjà.

* * *

Afin de préciser le libellé des documents, le Département fédéral des transports et communications et de l'énergie présente les modifications, compléments ou commentaires suivants:

A. Au projet de proposition (version allemande)

- p. 2, 27e ligne:
..... auch Japan. Nachdem nun fünf EURATOM-Staaten ("die" streichen).
- p. 3, 30e ligne:
..... hinzuweisen, dass die Ratifikation unserem Land den Zugang zu den für unsere Kernkraftwerke notwendigen Brennstoffen und zu den Brennstoffverarbeitungsdiensten erleichtern ("möglichlicherweise" jedenfalls streichen).
- p. 4, 5e ligne:
..... das gesamte Gebiet der Erzeugung von Wärme, elektrischer Energie, Radioisotopen, usw., durch Kernprozesse
- p. 4, 7e ligne:
"Kernkraftreaktoren" durch "Kernreaktoren" ersetzen.

B. Au projet de message (version française)

- page 17, lignes 6 - 8:

..... des armes nucléaires, car la production des matières nucléaires est, dans les deux cas, techniquement semblable. La production

- page 31, lignes 5 - 9:

..... dans lesquels une réaction nucléaire libère dans l'espace, de manière incontrôlée, de grandes quantités d'énergie. Dans les autres formes d'utilisation pacifique de l'énergie nucléaire, par contre, la réaction nucléaire est produite de manière contrôlée, continue ou pulsée, et est contenue dans une enceinte technique de confinement (Commentaire: cette formulation laisse la porte ouverte aux dispositifs pacifiques de production pulsée d'énergie par implosions!)

- page 34, ligne 14:

supprimer l'adjectif technique "principale" qui n'apporte rien à la compréhension du texte

- page 62, ligne 16 - 17:

..... y compris celle, encore en développement, des réacteurs surgénérateurs, des réacteurs à haute température ou de la fusion thermonucléaire ménagée,

- page 62, dernier paragraphe:

Ces quatre lignes semblent apporter plus de doutes que de certitudes

- page 63:

Les deux premiers paragraphes sont liés

- page 64:

Le 1^{er} paragraphe n'est pas terminé

- page 65, lignes 21 à 23:

..... n'apporterait dans la situation actuelle pas de charges importantes ou insupportables, mais comporterait au contraire un avantage puisque

- page 65, suite au dernier paragraphe:

Dans le cas de la non-adhésion de la Suisse au Traité, l'application du système traditionnel des garanties de l'Agence à l'ensemble de nos installations nucléaires apporterait des complications juridiques et administratives considérables, inhérentes à ce système et difficilement surmontables.

- page 74, ligne 18:
remplacer "conventionnels" par "classiques"
- page 78, ligne 27:
remplacer "150 millions" par "250 millions"
- page 79, ligne 5:
supprimer "très"
- page 79, ligne 7:
remplacer "10 pourcent" par "10 à 20 pourcent"
- page 79, ligne 12:
supprimer "supplémentaires"
- page 79, lignes 16 et 17:
..... ce qui, pratiquement, entraînerait aussi pour la Confédération et pour les entreprises privées des charges financières.
- page 79, ligne 19:
supprimer "supplémentaire"
- page 83, lignes 8 et 9:
..... tout le domaine d'utilisation pacifique de l'énergie nucléaire, y compris la recherche et

DEPARTEMENT FEDERAL DES TRANSPORTS ET
COMMUNICATIONS ET DE L'ENERGIE

Ritschard

o.713.333. - AX/hä

Bern, den 28. August 1974.

AusgeteiltS t e l l u n g n a h m e

zum Mitbericht des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements vom 20. August 1974 zum Antrag des Politischen Departements vom 6. August 1974 betreffend Ratifikation des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Das Politische Departement stimmt den vom Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement vorgeschlagenen Aenderungen und Ergänzungen mit Ausnahme von drei Punkten vollumfänglich zu.

A. Aenderungen und Ergänzungen zum Antrag an den Bundesrat

- Seite 4, Ersetzung der Formulierung "das gesamte Gebiet der Erzeugung elektrischer Energie durch Kernprozesse, einschliesslich ..." durch "das gesamte Gebiet der Erzeugung von Wärme, elektrischer Energie, Radioisotopen usw., einschliesslich ..."

Diese Ergänzung ist grundsätzlich annehmbar. Da es sich beim fraglichen Text jedoch um eine Auslegungserklärung handelt, die anlässlich der Ratifikation abzugeben ist, muss er so genau als möglich redigiert werden, um nicht seinerseits wieder Gegenstand von Auslegungsschwierigkeiten zu bilden. Unter diesem Gesichtspunkt ist das "usw." unbefriedigend. Es sollte entweder gestrichen oder durch eine genauere Umschreibung ersetzt werden.

B. Aenderungen und Ergänzungen zum Botschaftsentwurf

- Seite 62 (französische Version (Seite 58 deutsche Version), letzter Absatz:

Da es sich hier um eine Aussage im Zusammenhang mit der Wissen-

schaft, Forschung und Entwicklung handelt, liegt der Entscheid über die Beibehaltung des Absatzes beim Departement des Innern. Sofern dieses Departement gegen eine Streichung nichts einzuwenden hat, kann auch das Politische Departement auf den betreffenden Passus verzichten.

- Seite 83 französische Version (Seite 77 deutsche Version), Ersetzung der Formulierung "tout le domaine de la production d'énergie électrique par des processus nucléaires, y compris ..." durch "tout le domaine d'utilisation pacifique de l'énergie nucléaire, y compris ..."

Diese neue Formulierung steht im Widerspruch zum Atomsperrvertrag. Der Sperrvertrag schliesst nämlich einen Teil der friedlichen Nutzung der Kernkraft - die Kernsprengungen zu friedlichen Zwecken - aus dem Bereich der grundsätzlich erlaubten friedlichen nuklearen Tätigkeiten aus. Dem trüge die umfassende neue Formulierung nicht Rechnung. Es handelt sich hier um dieselbe Auslegungserklärung, zu der das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bereits hinsichtlich des Antrags an den Bundesrat (S. 4) eine Neuformulierung vorgeschlagen hat. Das Politische Departement schlägt daher seinerseits vor, dass in der Botschaft die gleiche Formulierung verwendet wird, wobei jedoch wiederum der weiter oben erläuterte Vorbehalt einer möglichst genauen Umschreibung angebracht werden muss.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

218.810

3003 Bern, den 30. August 1974

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Antrag des Politischen Departementes
vom 6. August 1974 betreffend Ratifi-
kation des Vertrages über die Nicht-
verbreitung von Kernwaffen

S t e l l u n g n a h m e

zur Stellungnahme des Politischen Departementes vom 28. August 1974 zum Mitbericht des Verkehrs- und Energiewirtschafts-Departementes vom 20. August 1974:

Wir müssen daran festhalten, dass auf Seite 4 des Antrages und Seite 77 der Botschaft der Ausdruck "Erzeugung elektrischer Energie durch Kernprozesse" zu eng ist. Wir wissen nicht, was die nähere und weitere Zukunft an neuen Technologien noch bringt. Sicher wird eines Tages die Kernenergie z.B. auch zur Produktion von Wasserstoff als neuen Brennstoff herangezogen werden. Um den Bedenken des EPD Rechnung zu tragen, beantragen wir: "... das gesamte Gebiet der Energieerzeugung (wie Wärme, Elektrizität, Wasserstoff) und der Isotopenproduktion durch Kernprozesse ..."

Wir sind aber nicht überzeugt, dass diese Einschränkung klug ist und hätten deshalb das in unserem Mitbericht vorgeschlagene "usw." vorgezogen.

Zu Seite 62 französische Version: einverstanden.

EIDG. VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Ritschard

DER BUNDESKANZLER

3003 Bern, 8. Oktober 1974
112.4 Hb/SpNotiz an die Herren BundesräteAtomsperrvertrag

Herr Bundespräsident,

Herren Bundesräte,

Auftragsgemäss erstatte ich Ihnen zuhanden der Sitzung vom 16.10.74 über die Frage der Stellungnahme des Bundesrates vom Jahre 1969 zum Beitrittsproblem wie folgt Bericht:

1. Der Bundesrat war in seiner Sitzung vom 24.11.1969 der eindeutigen Meinung, dass ein Beitritt der Schweiz nicht zu umgehen sei, vielmehr auf unserer aussenpolitischen Linie liege. Eine gewisse Reserve legte lediglich der Chef des EMD zutage (siehe grünes Protokoll der Sitzung vom 24.11.1969).
2. Wenn für den Beitritt plädiert wurde, so war darunter selbstverständlich nicht nur die Unterzeichnung, sondern auch die Ratifikation gemeint, letzteres zur gegebenen Zeit und eventuell erst nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen.

3. Im Protokollauszug vom 24.11.69 wurde der Beschluss wie folgt festgehalten:

"1. Einer sofortigen Unterzeichnung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen wird zugestimmt. Die Unterzeichnung ist mit einer Erklärung zu begleiten, wonach der Vertrag erst dann dem Genehmigungsverfahren des Parlaments zu unterstellen ist, wenn der Universalitätsgrad als genügend erscheint, und nachdem der Vertrag von den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion ratifiziert worden ist."

4. Dieser Protokollauszug zeigt, dass der Bundesrat des Jahres 1969 die Ratifikation bzw. die Einleitung des Genehmigungsverfahrens durch die eidg. Räte unter zwei Vorbehalten anvisiert hat:

- genügender Universalitätsgrad des Vertragswerkes
- Ratifikation durch die USA und die UdSSR.

5. Der zweite Vorbehalt ist seit langem erfüllt, indem laut Liste im Anhang zum Botschaftsentwurf die USA und die UdSSR die Ratifikation am 5.3.70 vollzogen haben.

6. Wie steht es mit der ersten Voraussetzung? Was hat der Bundesrat von 1969 unter "genügendem Universalitätsgrad" verstanden?

Auf Seite 5 oben des Antrages des EPD vom 18.11.69 wird festgehalten, dass nach Ansicht der seinerzeit eingesetzten interdepartementalen Arbeitsgruppe der notwendige Universalitätsgrad gegeben wäre, wenn die USA und die UdSSR den Vertrag ratifiziert und die BRD und Japan ihn unterzeichnet hätten.

Diese Voraussetzung ist bezüglich der USA und der UdSSR - wie schon gesagt - seit langem erfüllt. Die BRD hat nach der gleichen, schon erwähnten Liste am 28.11.69 und Japan am 3.2.70 unterzeichnet. Auch diese Voraussetzung ist also gegeben.

Immerhin wird im gleichen Antrag auf Seite 7 unten ausgeführt, dass bei der späteren Ratifikation eine gewisse Parallelität mit den Ratifikationen durch die wichtigeren Schwellenmächte zu beachten sei. Ob damit nur die USA und die UdSSR oder auch die BRD und Japan gemeint waren, ist aus dem Antrag nicht eindeutig ersichtlich. Zieht man den Bericht der Arbeitsgruppe zu Rate (S. 98), so können darunter nur die vier erwähnten Staaten verstanden werden.

7. Bei der Beratung über die Unterzeichnung des Atomsperrvertrages war an der Sitzung vom 24.11.69 eigentlich nur noch streitig, ob man die Unterzeichnung der BRD - die kurz bevorstand - und Japans abwarten soll. Der Bundesrat entschloss sich zur sofortigen Unterzeichnung, weil er nicht den Eindruck erwecken wollte, im Schlepptau der BRD zu handeln. Dagegen brachte er die erwähnte Reserve bezüglich der Einleitung des Ratifikationsverfahrens an.
8. Interessant ist noch, was der Bundesrat damals öffentlich erklärt hat.

In der Pressemitteilung hiess es:

"Die schweizerische Regierung erklärt ausdrücklich, dass sie den Vertrag erst dann dem parlamentarischen Genehmigungsverfahren zu unterstellen gedenkt, wenn sie den erreichten Universalitätsgrad als genügend betrachtet."

In den mündlichen Ausführungen des damaligen Chefs des EPD wurde zum Entscheid des Bundesrates leicht variierend gegenüber dem schriftlichen Antrag und dem Beschluss des Bundesrates gemäss Protokollauszug folgendes festgehalten:

"4. Entscheid des Bundesrates

4.1 Der Bundesrat behandelte in seiner heutigen Sitzung eingehend das Problem des Atomsperrvertrages und gelangte hierbei zur Gewissheit, dass das Uebereinkommen in der gegenwärtigen Entwicklung jene Universalitätsstufe erreicht, die er als Bedingung für eine schweizerische Unterschrift festgesetzt hatte.

4.2 Er hat deshalb das Politische Departement zur sofortigen Unterzeichnung des Atomsperrvertrages ermächtigt und zugleich beschlossen, diesen erst dem Genehmigungsverfahren der Eidgenössischen Räte zu unterstellen, nachdem die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten von Amerika das Uebereinkommen ratifiziert haben."

9. Schlussfolgerung

Sind die Voraussetzungen, die der Bundesrat von 1969 für die Ratifikation als notwendig erachtete, heute erfüllt? Schwierigkeiten bereitet diesbezüglich einzig der Fall Japan. Ist die Einleitung des Genehmigungsverfahrens durch die eidg. Räte mit der erwähnten Bemerkung im Antrag des EPD vom 18.11.69 vereinbar, wonach bei der spätern Ratifikation eine gewisse Parallelität mit den Ratifikationen durch die wichtigeren Schwellenmächte zu beachten sei? Die BRD hat das parlamentarische Genehmigungsverfahren eingeleitet, nicht aber Japan. Hier bestehen offenbar sogar Zweifel, ob Japan überhaupt ratifizieren wird. Wird Japan eventuell sogar ausscheren und würde damit der Universalitätsgrad ungenügend?

Im Lichte der Akten vom November 1969 müsste eher geschlossen werden, dass die Mitwirkung Japans als wesentlich betrachtet wurde und somit die Voraussetzungen für die Ratifikation heute kaum voll erfüllt wären. Der Bundesrat des Jahres 1974 ist aber sicher frei, die Bedeutung der Ratifikation durch Japan heute neu und vielleicht anders zu beurteilen als damals.

10. An der Sitzung des Bundesrates vom 30.9.74 sind noch Fragen der wirtschaftlichen Tragweite und der Kontrolle angeschnitten worden. Ich habe die Diskussion so verstanden, dass hierüber das EVD in Verbindung mit dem VED berichten wird.

Der Bundeskanzler:

Müller

218.810

3003 Berne, le 18 octobre 1974

DistribuéAu C o n s e i l f é d é r a l

Message à l'Assemblée fédérale
sur le Traité de Non-Prolifération
des Armes Nucléaires (TNP)

Proposition

Le Département fédéral des transports et communications et de l'énergie propose instamment de ne pas différer la procédure de ratification du traité sus-nommé, pour éviter de retarder la construction de la centrale de Goesgen en raison des garanties requises par ce traité.

Motifs

- A. Si les problèmes de garanties pour les centrales de Beznau et Mühleberg sont résolus par l'accord trilatéral de garanties conclu entre les Etats-Unis d'Amérique, la Confédération helvétique et l'Agence Internationale de l'Energie Atomique (AIEA), ceux relatifs aux projets de Goesgen, Leibstadt et Kaiseraugst ne sont pas encore résolus:

Projet Goesgen (mise en service: automne 1977)

- 1) La livraison de la cuve de pression du réacteur (Druckkessel) par la firme allemande Kraftwerksunion AG est prévue pour la fin de 1975. Elle dépend de l'engagement général que les Autorités de la République Fédérale d'Allemagne ont pris le 22 août 1974, de s'assurer, avant d'autoriser l'exportation de certaines catégories d'équi-

pements, qu'ils feront l'objet d'un accord de garanties avec l'AIEA. Les cuves métalliques, sous forme d'unités complètes ou d'importants éléments préfabriqués, font partie de ces catégories. Si une solution juridique pour la cuve de pression du projet Goesgen n'est pas établie avant la fin de 1975, la livraison pourrait être retardée. Or, un accord général de soumission unilatérale aux garanties de l'AIEA en dehors du TNP ne pourrait être établi avant juin 1975 (le Conseil des gouverneurs, qui doit l'approuver, siège en février et en juin). Cet accord, dont la durée devrait être fixée selon la durée de vie de l'équipement (soit 25 ou 30 ans pour une cuve de pression) devra être alors soumis au parlement fédéral et au référendum pour des traités internationaux. Cette procédure pourrait donc être terminée au plus tôt en été 1976, donc six mois trop tard pour la livraison de la cuve de pression du projet Goesgen.

- 2) Les éléments combustibles doivent être livrés par la même entreprise allemande vers la fin de 1976, ce qui ne causerait pas de problèmes dans le cadre du délai sus-nommé.
- 3) Une livraison d'uranium naturel, commandée par l'entreprise de Goesgen au titre de réserve, devrait être livrée par une entreprise française en décembre 1974. Le Gouvernement français exigeant l'application des garanties de l'Agence, cette réserve, motivée par le souci de la sécurité nationale, doit donc provisoirement rester en France.

Projets Leibstadt et Kaiseraugst

Des problèmes analogues sont posés par ces projets avec un décalage temporel d'une à deux années par rapport au projet Goesgen. Toutefois, dans le cas du projet de Kaiseraugst, l'entreprise prévoit de stocker l'uranium naturel de prove-

nance canadienne et sud-africaine en Suisse dès janvier 1975 déjà, ce qui n'est pas possible sans accord général de garanties.

- B. Suite à une décision du Conseil fédéral du 5 septembre 1973, des négociations pour l'établissement d'un accord général de soumission unilatérale des installations nucléaires suisses aux garanties de l'Agence en dehors du TNP ont été entamées. Les expériences faites dans le cadre de ces négociations ont soulevé un certain nombre de questions-clé, pour la solution desquelles il faudrait déroger aux dispositions réglementaires de l'AIEA. Ainsi, par exemple, la réexportation des matières nucléaires vers un Etat tiers est assujettie au "droit de suite" de l'AIEA, qui implique l'application de garanties dans le nouveau pays détenteur: ceci constituerait un obstacle majeur pour le commerce avec la France (par ex. pour l'enrichissement d'uranium), qui refuse de se soumettre aux garanties de l'Agence (ce problème n'existe pas, si la Suisse ratifie le TNP).

Le secrétariat de l'Agence ne pouvant négocier des clauses d'exception à ses règlements sans la consultation préalable des membres influents du Conseil des gouverneurs (USA, URSS, GB, etc.), il est peu probable, dans la conjoncture politique actuelle relative à la non-prolifération, que nous puissions achever cette négociation avec succès, c.à.d. par l'approbation formelle du Conseil des Gouverneurs de l'Agence. En effet, les dérogations que nous devrions demander, constitueraient autant de précédents que des Etats comme l'Inde, Israël, le Brésil, l'Argentine, etc. pourraient aussi revendiquer pour eux, ce qui contribuerait à affaiblir la position du TNP.

- C. L'incertitude du moment de la ratification du TNP par la Suisse et la nécessité urgente de résoudre les problèmes de contrôle sus-mentionnés obligerait donc la délégation suisse à conduire les négociations en dehors du TNP dans un sens qui peut

comporter une perte de prestige de la Suisse et dans des conditions qui comportent des risques politiques sérieux (clauses d'exception pouvant entraîner un affaiblissement du TNP; pressions politiques - et peut-être matérielles, par le biais des contrats commerciaux - sur la Suisse, en vue de forcer la ratification). Le risque de ne pas aboutir au succès de telles négociations provoque un retard qui ne peut plus être comblé par une ratification du TNP.

- D. Par contre, l'établissement d'un accord de garanties avec l'agence dans le cadre du TNP ne soulève aucune difficulté majeure. Un accord-modèle a été établi, qui tient compte de manière satisfaisante des objections suisses. Etant conséquence du TNP, cet accord de garanties ne nécessite pas la ratification par le parlement. Ainsi, si l'on entame sans délai la procédure de ratification du TNP, les problèmes de garanties trouveraient une solution dans des délais acceptables, soit durant la deuxième moitié de 1975.

DEPARTEMENT FEDERAL DES TRANSPORTS ET
COMMUNICATIONS ET DE L'ENERGIE

Ritschard

o.713.333. - AX/kl

3003 Bern, den 22. Oktober 1974

Notiz an den Bundesrat

(für Bundesratssitzung vom 23.10.74)

Atomsperrvertrag1. Zum Antrag des EVED vom 18. Oktober 1974

Das Politische Departement ist ebenfalls der Auffassung, dass die dringlichen Kontrollprobleme durch eine Kontrollvereinbarung ausserhalb des Sperrvertrags unmöglich fristgemäss gelöst werden können. Gegenüber Deutschland sollten wir bis spätestens Ende 1975 kontrollmässig gedeckt sein. Ein Kontrollabkommen ausserhalb des Sperrvertrags wird jedoch, entgegen den Annahmen im Antrag des EVED, frühestens zu Beginn 1977 in Kraft gesetzt werden können. Es bedarf dazu nämlich der Genehmigung durch den Gouverneursrat der IAEO (nach letzten Meldungen frühestens Februar 1976 möglich), der Behandlung durch die eidgenössischen Räte sowie möglicherweise der Unterstellung unter das Referendum. Die Lieferung der Bestandteile aus der Bundesrepublik könnten somit erst anfangs 1977 erfolgen, was eine Verspätung von über einem Jahr und somit Mehrkosten in der Grössenordnung von 100 Mio Franken zur Folge hätte.

Die für Ende 1975 benötigte Kontrolle kann somit nur aufgrund des Sperrvertrags-Kontrollsystems realisiert werden. Dazu muss jedoch der Bundesrat seine Entscheidung zur Unterbreitung der Botschaft zu einem Zeitpunkt fällen, der die Einhaltung der Fristen noch erlaubt (vgl. dazu weiter unten). Selbst mit dieser Lösung können die für Dezember 1974 und Januar 1975 vorgesehenen Uranimporte nicht erfolgen. Für diese beiden Fälle ist aber ohnehin keine fristgerechte Kontrollregelung mehr möglich.

Während nach der Ratifikation des Sperrvertrags der Bundesrat die Sperrvertrags-Kontrolle in eigener Kompetenz genehmigen könnte (Erfüllung einer Bestimmung des Sperrvertrags), müsste eine ausserhalb des Sperrvertrags vereinbarte Kontrolle als neue, selbständige Verpflichtung den eidgenössischen Räten unterbreitet und möglicherweise (Revision des Staatsvertragsreferendums) dem Referendum unterstellt werden. In diesem Falle würden die Gegner der Kernkraftwerke die Gelegenheit ergreifen, um über die Ablehnung des Kontrollabkommens den Betrieb und Bau weiterer Kernkraftwerke zu verhindern oder doch mindestens beträchtlich zu verzögern.

Atomsperrvertrag / Revision des Staatsvertragsreferendums: Zeitplan

Das Politische Departement hatte ursprünglich vorgesehen, den Sperrvertrag in der Dezembersession 1974 und in der Märzsession 1975 von den eidgenössischen Räten behandeln zu lassen. Der Terminplan für die Behandlung der Revision des Staatsvertragsreferendums sieht die März- und Junisessionen 1975 vor. Es wäre dem Parlament gegenüber kaum zu vertreten, praktisch gleichzeitig mit einem Antrag auf Aenderung von Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung den Antrag auf Genehmigung eines internationalen Abkommens ohne Referendumsklausel zu unterbreiten, das nach der Revision der Verfassung/dem ^{voraussichtlich} Referendum unterstellt würde.

Nach Ansicht des Politischen Departements besteht daher die einzige Lösung darin, für den Sperrvertrag die Juni- und Septembersession 1975 vorzusehen. Damit könnte man einerseits eine genügende zeitliche Verschiebung gegenüber der Revision des Staatsvertragsreferendums erreichen, andererseits wäre das der letzte Termin, um auf Ende 1975 die Kontrollfrage zu regeln, sofern das Parlament den Sperrvertrag genehmigt.

3. Zur Option für eine nukleare Bewaffnung

Durch eine Unterstellung unter die IAEO-Kontrolle ausserhalb des Sperrvertrags wird die spätere Ausübung der Option für eine nukleare Bewaffnung nicht erleichtert. Objekte, die einmal dieser Kontrolle unterstehen, können dieser während der Lebensdauer der entsprechenden Installationen (rund 25 Jahre) nicht mehr entzogen werden. Demgegenüber ist die Sperrvertrags-Kontrolle kündbar, oder, genauer gesagt, sie fällt dahin, wenn der Sperrvertrag gekündigt wird. Allerdings könnten in diesem Fall suspendierte Kontrollrechte der Lieferanten (z.B. jene der USA) wieder aufleben.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

o.713.333. - AX/kl

3003 Bern, den 25. Oktober 1974

Aenderungen des Textes der Botschaft
zum AtomsperrvertragAllgemeines

Es sind folgende Aenderungsanträge zu berücksichtigen:

- Aus dem Mitberichtsverfahren mit dem EVED (Mitbericht vom 20. August; Stellungnahme EPD vom 28. August; Stellungnahme EVED vom 30. August)
- Aus dem Mitberichtsverfahren EMD (Aenderungsvorschläge vom 26. September, korrigiert in der Bundesratssitzung vom 23. Oktober)
- Informeller Aenderungsantrag des EDI (Prof. Hochstrasser), rein technische Ergänzung
- Beschluss einer Ergänzung durch den Bundesrat in seiner Sitzung vom 23. Oktober betreffend Energiewirtschaft.

In der nachfolgenden Aenderungsliste wird jeweils mit Stichwort (EVED, EMD, EDI, Bundesrat) angegeben, woher der betreffende Aenderungsvorschlag stammt.

Änderungen (deutscher Text)

- (EVED) S. 16, dritter Absatz ("Man ist heute bestrebt..."), letzter Teil des zweiten Satzes ("denn die friedliche und die...") wird ersetzt durch:
- denn die Herstellung des nuklearen Materials ist in beiden Fällen technisch ähnlich.
- (EDI) S. 16, am Ende des gleichen Absatzes ("... mit oder ohne Sperrvertrag aufgedrängt.") ist noch folgender Text anzufügen:
- Es ist in diesem Zusammenhang allerdings zu präzisieren, dass das durch die friedliche Nutzung der Kernenergie erzeugte Plutonium nicht ohne weiteres für Waffenzwecke verwendet werden kann. Da es äusserst giftig und sehr radioaktiv ist, wäre seine Handhabung ohne spezielle, komplizierte Einrichtungen, die nur von Fachleuten bedient werden können, lebensgefährlich.
- (EMD) S. 22, erster Absatz, letzter Satz ("Das wäre jedoch...") wird durch folgenden Text ersetzt:
- Wollten wir uns jedoch bei der Beschaffung von Material, Ausrüstungen und Informationen von den Kontrollauflagen vollständig unabhängig machen, so wäre das mit dem Verzicht auf die Zusammenarbeit mit den im nuklearen Bereich fortgeschrittensten Staaten verbunden - ein Nachteil, der in den meisten Fällen schwerer wiegen dürfte als der Vorteil, nicht kontrolliert zu werden.
- (EMD) S. 22, zweiter Absatz, letzter Satz ("Natürlich hätte der ...") wird gestrichen.
- (EVED) S. 28, letzter Anstrich ("Schliesslich ist es...") wird ab Stelle "in denen eine unkontrollierte..." durch folgenden Text ersetzt:
- in denen eine Kernreaktion im freien Raum in unkontrollierter Weise grosse Energien freisetzt. Bei den übrigen friedlichen Nutzungsarten der Kernkraft wird hingegen die Kernreaktion immer kontrolliert, kontinuierlich oder pulsierend, erzeugt, wobei sich der Vorgang im geschlossenen Raum einer technischen Umhüllung abspielt.

- (EVED) S. 31, dritter Absatz ("Die fraglichen Sicherheitsmassnahmen..."), vierte Zeile, das Wort "Hauptkernanlagen" wird ersetzt durch:

Kernanlagen

- (EMD) S. 52, nach dem ersten Absatz ("In unserem Bericht...") ist folgender neuer Absatz einzufügen:

In einem umfassenderen Sinne haben wir zudem im Bericht über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 27. Juni 1973 den Grundsatz der Wahrung der Handlungsfreiheit hervorgehoben.

- (EMD) S. 52, letzter Absatz ("Ein Beitritt zum..."), der Satzteil "die begonnenen Untersuchungen bis zum Entscheidungspunkt voranzutreiben," ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

die begonnenen Untersuchungen weiterzuführen,

- (EMD) S. 54/55, der Text ab zweitem Absatz ("Ein operativ-taktisches Atompotential...") bis Endes des Abschnittes ("...den atomaren Bedingungen besser anzupassen.") ist durch folgende zwei neuen Absätze zu ersetzen:

Ein Kernwaffenpotential für den operativen Gebrauch würde unsere militärische Schlagkraft und damit den Dissuasionswert der Armee wesentlich erhöhen. Ein möglicher Angreifer wäre dann in jedem Falle gezwungen, genau wie wir die nukleare Bedrohung in Rechnung zu stellen. Daraus ergäben sich für uns, selbst im Falle eines rein konventionell geführten Krieges, bedeutende operativ-taktische Vorteile und eine entsprechende Stärkung der Kampfmoral unserer Truppen.

Der Nutzen einer nuklearen Bewaffnung für den operativen Gebrauch wäre allerdings weitgehend illusorisch, wenn wir diese auf Kosten einer hohen konventionellen Kampfkraft beschaffen würden. Wir gerieten dann im Falle eines Angriffs auf unser Land in die Zwangslage, entweder zu früh zur nuklearen Waffe Zuflucht zu nehmen oder den Kampf in einer Lage abbrechen zu müssen, die wir mit einer starken konventionellen Bewaffnung doch zu meistern vermöchten. Eine Ausrüstung mit Kernwaffen dürfte also keinesfalls auf Kosten der konventionellen Rüstung vorgenommen werden. Vielmehr ist es notwendig, unsere heutige Armee unabhängig von der Frage der Kernwaffenbeschaffung durch

Erhöhung von Beweglichkeit und Feuerkraft sowie Ausbau der Schutzmassnahmen den Bedingungen eines nuklearen Krieges besser anzupassen.

(EMD) S. 56, die beiden ersten Absätze (von "Der Wert einer..." bis "...Voraussetzungen verantwortet werden:") sind durch folgende drei Absätze zu ersetzen:

Die Beschaffung eines strategischen Abschreckungspotentials liegt ausserhalb unserer Möglichkeiten. Sein Nutzen als Instrument unserer Dissuasionsstrategie wäre zudem fragwürdig, da es uns der Gegendrohung anderer Nuklearmächte ausliefern würde.

Eine Nuklearbewaffnung für den operativen Gebrauch vermöchte hingegen den Dissuasionswert der Armee entscheidend zu erhöhen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Beschaffung von Kernwaffen nicht auf Kosten einer starken konventionellen Bewaffnung erfolgen würde.

Wenn auch die Frage einer schweizerischen Nuklearbewaffnung im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zur Diskussion stehen kann, würde doch die Ratifikation des Sperrvertrags eine Einbusse an strategischer Handlungsfreiheit bedeuten. Wenn gewichtige Gründe den Beitritt zum Atomsperrvertrag notwendig machen, kann die damit verbundene Beschränkung der Handlungsfreiheit nur unter zwei Voraussetzungen verantwortet werden:

(EMD) S. 57, die ersten drei Zeilen werden durch folgenden Text ersetzt:
eines nuklearen Angriffs, wodurch uns die Vorbereitung entsprechender Verteidigungs- und Schutzmassnahmen erleichtert wird.

(EVED) S. 58, erster Absatz, letzter Satz ("Die gesamte...") muss folgendermassen lauten:

Die gesamte einschlägige Technologie, einschliesslich der noch in Entwicklung befindlichen der Schnellen Brutreaktoren, der Hochtemperaturreaktoren oder der gesteuerten thermonuklearen Fusion, ist vom Vertrag nicht betroffen.

(EVED) S. 58, letzter Absatz ("Schliesslich ist auch...") wird gestrichen.

(Bundes-
rat) S. 60/61, nach den ersten vier Zeilen (ab "Dazu ist vorerst...")
ist der ganze Abschnitt durch folgenden Text zu ersetzen:

Dazu ist die Versorgung mit nuklearem Brennstoff und die Einfuhr gewisser Reaktor-Ausrüstungen von grosser Bedeutung; denn wir sind in diesem Bereich vollkommen vom Ausland abhängig. Die Lieferstaaten - gleichgültig, ob sie Parteien des Sperrvertrages sind oder nicht - verlangen, dass die entsprechenden Materialien und Ausrüstungen der Kontrolle der Internationalen Atomenergie-Organisation in Wien unterstellt werden.

Um dieser Bedingung nachzukommen, bestehen drei Möglichkeiten:

- Die Schweiz schliesst mit jedem der Lieferstaaten ein trilaterales Kontrollabkommen ab (der dritte Partner wäre jeweils die IAEA). Ein solches Abkommen besteht heute nur im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika; es regelt die Kontrollprobleme für die Kernkraftwerke Beznau und Mühleberg.
- Die Schweiz schliesst mit der IAEA einen Vertrag über die einseitige Unterstellung ihrer nuklearen Installationen unter das herkömmliche Kontrollsystem der IAEA ab.
- Die Schweiz ratifiziert den Atomsperrvertrag und unterstellt sich dem Sperrvertrags-Kontrollsystem der IAEA.

Weil der nukleare Brennstoff und gewisse Reaktor-Bestandteile für die geplanten, bereits im Bau oder dann in Vorbereitung begriffenen Kernkraftwerke von einer Anzahl verschiedener Lieferstaaten stammen werden, haben die zuständigen eidgenössischen Instanzen bereits seit einigen Jahren in Verhandlungen mit der Wiener Agentur die drei Möglichkeiten zur Lösung der Kontrollprobleme geprüft. Es hat sich gezeigt, dass Ausarbeitung und Abschluss zahlreicher trilateraler Kontrollabkommen, oder eines Abkommens über die einseitige Unterstellung, auf verschiedene Schwierigkeiten juristischer, politischer und praktischer Natur stossen werden. Diese könnten nicht innert

der nötigen Frist, d.h. zum Beispiel bis zu der Ende 1975 benötigten Lieferung eines Reaktordruckkessels für das Kraftwerk Gösigen-Däniken durch eine deutsche Firma, gelöst werden. Die Verspätung solcher Lieferungen hätte nicht nur schwere finanzielle Folgen, sondern würde zu einem Mangel an elektrischer Energie führen. Das im Rahmen des Sperrvertrags vorgesehene System der Kontrollen hat sich auch als rationeller und somit weniger belastend erwiesen, als das System ausserhalb des Sperrvertrags.

Ausserdem - und vor allem - hat die mit dem Atomsperrvertrag verbundene Lösung den Vorteil, sich auf einen Modell-Kontrollvertrag, der für unser Land annehmbar ist, stützen zu können. Sie liesse sich kurze Zeit nach der Ratifikation des Sperrvertrags, also noch vor dem Zeitpunkt, zu welchem wir die erste Kontrollverpflichtung erfüllt haben müssen, in Kraft setzen.

Grundsätzlich darf festgestellt werden, dass die im Sperrvertrag enthaltenen Exportbedingungen eine Vergrösserung der Handelsfreiheit zwischen den Vertragsparteien sowie zwischen diesen und allen Kernwaffenstaaten zur Folge haben. Das begünstigt die Diversifizierung der Quellen für die Beschaffung nuklearen Brennstoffs und nuklearer Einrichtungen, was unerlässlich für die Sicherheit unserer Energieversorgung ist.

Wir sind daher der Auffassung, dass der Atomsperrvertrag ratifiziert werden muss - und zwar ohne Verzug -, wenn wir die Kontrollprobleme innert den uns durch die Bedürfnisse unseres Landes an elektrischer Energie gesetzten Fristen und unter Bedingungen, die grundlegend der Versorgungssicherheit dienen, regeln wollen.

(Konsequenz der vorangehenden Aenderung)

S. 61/62, der Text unter "Schlussfolgerungen" muss durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

Wenn einerseits vom wissenschaftlichen und industriellen Standpunkt aus kein entscheidendes Argument für oder gegen den Atom-

sperrvertrag angerufen werden kann, so ermöglicht es anderseits, vom energiewirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, nur die Ratifikation des Sperrvertrags dank dessen Kontrollkonzeption, die notwendigen Bedingungen zu schaffen, um das vorgesehene Kernkraftwerks-Programm zu verwirklichen und die Versorgungssicherheit unseres Landes zu erhöhen. Wenn daher der Sperrvertrag die von uns aufgestellten Bedingungen hinsichtlich seiner Auslegung und Universalität erfüllt, müssen unverzüglich die mit ihm verbundenen energiewirtschaftlichen Vorteile genutzt werden.

(EMD) S. 62, Satz "In den Benelux-Staaten..." im letzten Drittel der Seite wird durch folgenden Text ersetzt:

In der Bundesrepublik und in den Niederlanden ist das parlamentarische Genehmigungsverfahren abgeschlossen. Italien, Belgien und Luxemburg haben es eingeleitet.

(EVED) S. 73, drittletzte Zeile, statt "150 Millionen Dollar" muss stehen:
250 Millionen Dollar

(EVED) S. 74, in der fünften Zeile des ersten Absatzes ist das Wort "sehr" zu streichen; in der siebten Zeile muss es anstelle von "rund 10 Prozent" heissen:

"rund 10 - 20 Prozent"

(EVED) S. 74, im zweiten Absatz sind folgende Aenderungen anzubringen:

- in der zweiten Zeile ist das Wort "zusätzlich" zu streichen.
- in der achten Zeile sollte es statt "die gleichen finanziellen Belastungen" heissen:

ebenfalls finanzielle Belastungen

- in der drittletzten Zeile muss es statt "Mehrbelastungen" heissen:
Belastungen

(EVED) S. 77, in der Mitte des Antragstextes sollte der Satzteil "... dass nach unserem Verständnis das gesamte Gebiet der Erzeugung elektrischer Energie durch Kernprozesse, einschliesslich der Forschung und

der Technologie im Bereich zukünftiger Generationen von Kernkraftreaktoren - ..." durch folgenden Text ersetzt werden:

dass nach unserem Verständnis das gesamte Gebiet der Energieerzeugung (wie Wärme, Elektrizität, Wasserstoff) und der Isotopenproduktion durch Kernprozesse, einschliesslich der Forschung und der Technologie im Bereich zukünftiger Generationen von Kernreaktoren -

(101) P. 11. à la fin de cette alinéa il faut ajouter la phrase suivante:
à cet égard il convient de préciser que le glissement précité par l'utilisation pacifique de l'énergie nucléaire ne peut pas être réalisé tel quel pour la fabrication des armes. Comme il s'agit d'une substance extrêmement toxique et très radioactive, elle présenterait un danger de mort pour ceux qui la manipulent sans les installations appropriées dont seuls les spécialistes savent se servir.

(102) P. 11, dernière alinéa, la phrase "Cela signifie toutefois..." devient "Cela signifie que..."
Si vous vouliez une réponse entièrement indépendante des conditions imposées lors de l'acquisition de matériel, d'équipement ou d'information, cela signifie toutefois que nous sommes à la disposition des États les plus avancés.

(103) P. 11, dernière alinéa, les deux dernières phrases ("Cela signifie toutefois..." et "Cela signifie que...") sont à supprimer.

(104) P. 11, lignes 1 - 9 sont à remplacer par le texte suivant:
une grande importance particulière doit être donnée, de façon prioritaire, à la recherche et au développement de nouvelles formes d'utilisation pacifique de l'énergie nucléaire, par contre, la recherche et le développement de nouvelles formes d'utilisation de l'énergie nucléaire ne doivent pas être encouragés.

Modifications du texte français

(Le texte français multicopié a du être révisé par les services linguistiques de la chancellerie fédérale.)

- (EVED) p. 17, lignes 6 - 8, texte "car la différence ... leur objectif." doit être remplacé par le texte suivant:

car la production des matières nucléaires est, dans les deux cas, techniquement semblable.

- (EDI) p.17, à la fin du même alinéa il faut ajouter le texte suivant:

A cet égard il convient de préciser que le plutonium produit par l'utilisation pacifique de l'énergie nucléaire ne peut pas être employé tel quel pour la fabrication des armes. Comme il s'agit d'une substance extrêmement toxique et très radioactive, elle présenterait un danger de mort pour ceux qui le manipuleraient sans les installations compliquées dont seuls les spécialistes savent se servir.

- (EMD) p. 23, deuxième alinéa, la phrase "Cela signifierait toutefois... domaine nucléaire" est à remplacer par le texte suivant:

Si nous voulions nous rendre entièrement indépendant des contrôles imposés lors de l'acquisition de matériel, d'équipement et d'information, cela signifierait toutefois que nous renoncions à la collaboration des Etats les plus avancés.

- (EMD) p. 23, dernier alinéa, les deux dernières phrases ("Bien sûr, remède efficace.") sont à supprimer.

- (EVED) p. 31, lignes 5 - 9 sont à remplacer par le texte suivant:

dans lesquels une réaction nucléaire libre dans l'espace, de manière incontrôlée, de grandes quantités d'énergie. Dans les autres formes d'utilisation pacifique de l'énergie nucléaire, par contre, la réaction nucléaire est produite de manière contrôlée, continue ou pulsée, et est contenue dans une enceinte technique de confinement.

(EVED) p. 34, deuxième alinéa, quatrième ligne, supprimer le mot "principale".

(EMD) p. 56, à la fin de la page il faut ajouter l'alinéa suivant:

De plus, nous avons souligné toute l'importance que nous attachons au principe de la sauvegarde de notre liberté d'action dans le rapport sur la Politique de sécurité de la Suisse du 27 juin 1973.

(EMD) p. 57, troisième ligne, supprimer les mots "jusqu'au point décisif".

(EMD) p. 58/59, remplacer le texte dès le deuxième alinéa ("Un appareil...". jusqu'à la fin de ce titre ("...sa force de feu".) par le texte suivant:

Un armement nucléaire à des fins opérationnelles augmenterait sensiblement notre force de frappe militaire et, partant, aussi le potentiel de dissuasion de l'armée. Un agresseur éventuel serait alors dans tous les cas contraint de tenir compte comme nous, de la menace nucléaire. Même en cas de conflit mené seulement avec des armes classiques, nous pourrions en attendre d'appréciables avantages tactiques et opérationnels, de même qu'un renforcement du moral de la troupe.

Toutefois, l'avantage attendu d'un armement nucléaire à des fins opérationnelles pourrait être illusoire s'il fallait se le procurer au détriment d'une force de combat conventionnelle efficace. En cas d'attaque de notre pays, nous nous exposerions au dilemme, soit de recourir trop tôt à l'arme nucléaire, soit de devoir déposer les armes dans une situation qu'il serait encore possible de maîtriser au moyen d'un armement classique suffisant. L'acquisition d'un dispositif nucléaire ne devrait donc en aucun cas être envisagé aux dépens de notre armement classique. Indépendamment de la question de l'acquisition d'armes nucléaires, il est de toute façon nécessaire de mieux adapter notre armée aux conditions de la guerre nucléaire en augmentant sa mobilité et sa force de feu, de même qu'en développant les mesures de protection.

(EMD) p. 60, les deux premiers alinéas ("Dans le cadre des sous deux conditions:") sont à remplacer par les trois alinéas suivants:

Concrètement, l'acquisition d'un potentiel stratégique de dissuasion excède nos possibilités. De plus, son utilité en tant qu'instrument de notre stratégie de dissuasion paraît douteux du fait qu'il nous exposerait aux contre-menaces d'autres puissances nucléaires.

Par contre, l'armement nucléaire à des fins opérationnelles aurait pour effet d'augmenter sensiblement la valeur de dissuasion de l'armée, sous réserve, toutefois, que l'acquisition d'un tel dispositif ne se fasse pas au préjudice d'un armement classique efficace.

Même si la question de doter notre armée d'armes nucléaires paraît actuellement hors de propos, la ratification du traité de non-prolifération imposerait des restrictions à notre liberté d'action dans le domaine stratégique. Si des raisons importantes devaient nous amener à ratifier le traité, les entraves à notre liberté d'action qui en découleraient ne sauraient être acceptées qu'aux deux conditions suivantes:

(EMD) p. 61, quatrième ligne, les mots "contre d'éventuelles attaques de ce genre" sont à supprimer.

(EVED) p. 62, la dernière phrase du premier alinéa ("Toute la technologie..") doit être formulée comme suit:

Toute la technologie en la matière, y compris celle, encore en développement, des réacteurs surgénérateurs, des réacteurs à haute température ou de la fusion thermonucléaire ménagée, n'est pas touchée par le traité.

(EVED) p. 62, le dernier alinéa ("Enfin, la conception...") doit être supprimé.

(Bundesrat) p. 65, le texte dès la quatrième phrase ("A cette fin, ...") jusqu'à la fin de la page doit être remplacé par le texte suivant:

A cette fin l'approvisionnement en combustible nucléaire et l'importation de certains équipements de réacteurs sont très importants car, sous ce rapport, nous sommes entièrement tributaires de l'étranger. Les pays fournisseurs, qu'ils soient parties au traité de non-prolifération ou non, exigent que ces matières et équipements nucléaires soient soumis au contrôle de l'Agence internationale de l'énergie atomique.

Pour satisfaire cette exigence, trois possibilités sont offertes:

- La Suisse conclut un accord trilatéral de contrôle avec chacun des pays fournisseurs, le troisième partenaire étant l'AIEA. Un tel accord n'existe aujourd'hui qu'avec les Etats-Unis d'Amérique; il a permis de résoudre les problèmes de contrôle des centrales nucléaires de Beznau et Mühleberg.
- La Suisse conclut avec l'AIEA un accord de soumission unilatérale des installations nucléaires suisses au système de contrôle que l'AIEA a développé en dehors du traité de non-prolifération.
- La Suisse ratifie le traité de non-prolifération et se soumet au système de contrôle que l'Agence a développé pour satisfaire aux exigences du traité de non-prolifération.

Etant donné que les combustibles nucléaires et certains équipements de réacteurs prévus pour les projets de centrales nucléaires en construction ou en préparation proviendront d'un nombre assez élevé de pays fournisseurs, l'administration fédérale s'est appliquée depuis plusieurs années déjà, dans le cadre de négociations avec l'Agence d'évaluer les trois possibilités de résoudre le problème des contrôles. Il en ressort que l'établissement de nombreux accords trilatéraux ou d'un accord de soumission unilatérale rencontre des difficultés d'ordre juridique, politique et pratique qui ne pourraient être résolus dans les délais requis, soit par exemple jusqu'à la fin de 1975 pour la livraison de la cuve de pression du réacteur de la centrale Gösgen-Däniken par une firme allemande.

Le retard de ces livraisons entraînerait non seulement des conséquences financières graves, mais conduirait aussi à une pénurie d'énergie électrique. Il s'est avéré aussi que le système des contrôles prévus dans le cadre du traité de non-prolifération est plus rationnel, donc moins lourd, que le système hors ce traité.

En outre et surtout, la solution découlant du traité de non-prolifération présente l'avantage de s'appuyer sur un traité modèle de contrôle, dont les obligations sont acceptables pour notre pays, et qui pourrait entrer en vigueur tôt après la ratification du traité de non-prolifération, soit encore juste avant l'échéance de la première obligation de contrôle.

De manière générale, il convient de considérer que les conditions imposées à l'exportation par le traité de non-prolifération ont pour effet une libéralisation commerciale entre Etats qui l'ont ratifié, ainsi qu'avec tous les Etats dotés d'armes nucléaires. Cet état de chose favorise la diversification des sources d'approvisionnement en combustibles et équipements nucléaires, ce qui est indispensable pour la sécurité de notre approvisionnement en énergie.

En conclusion, nous sommes d'avis que pour résoudre le problème des contrôles dans les délais impartis par les besoins de la Suisse en énergie électrique et dans des conditions qui servent fondamentalement la sécurité d'approvisionnement, le traité de non-prolifération doit être ratifié, et cela sans délai.

(Conséquence du changement à la page 65)

p. 66, le texte de la "Conclusion" doit être remplacé par le texte suivant:

Si, des points de vue scientifique et industriel, aucun argument décisif ne peut être invoqué pour ou contre la ratification du traité, par contre, du point de vue de l'économie énergétique, il apparaît que seule l'adhésion au traité permet -

grâce à la conception de ses clauses de contrôle - de réunir les conditions nécessaires pour réaliser le programme de centrales nucléaires prévu, ainsi que pour renforcer la sécurité d'approvisionnement du pays. Si, dès lors, le traité remplit les conditions que nous avons établies en ce qui concerne son interprétation et son universalité, il est indispensable d'exploiter sans délai les avantages qu'il procure du point de vue de l'économie énergétique.

(EMD) p. 67, la phrase "Dans les Etats du Bénélux..." doit être remplacée par le texte suivant:

En République fédérale d'Allemagne et aux Pays-Bas la procédure parlementaire pour la ratification est terminée. L'Italie, la Belgique et le Luxembourg ont entamé la procédure.

(EVED) p. 74, sixième ligne du deuxième alinéa remplacer "conventionnels" par
classiques

(EVED) p. 78, troisième ligne avant la fin de la page, remplacer "150 millions" par
250 millions

(EVED) p. 79, dans le premier alinéa, il faut supprimer le mot "très" à la cinquième ligne et écrire au lieu de "à 10 pour cent" à la septième ligne
à 10 - 20 pour cent

(EVED) p. 79, dans le deuxième alinéa il faut procéder aux modifications suivantes:

- dans la deuxième ligne supprimer "supplémentaires";
- dans la sixième ligne écrire au lieu de "entraînerait pour la..."
entraînerait aussi pour la....
- dans la septième ligne écrire au lieu de "les mêmes charges..."
des charges...

- dans la neuvième ligne écrire au lieu de "une charge financière supplémentaire."

une charge financière.

(EVED) p. 83, au milieu de la "Proposition" le membre de phrase "tout le domaine de la production d'énergie électrique par des processus nucléaires," doit être formulé comme suit:

tout le domaine de la production d'énergie (comme la chaleur, l'électricité, l'hydrogène) et de la production d'isotopes par des réactions nucléaires,

Conformément à la proposition, le Conseil d'Etat

à l'art. 14

Il est pris acte de rapport de la délégation suisse sur la deuxième session de la troisième Conférence des Nations Unies sur la détermination

Extrait du procès-verbal (non soumis à la proposition).

- BFC
- EHE
- VID
- SVS
- VES
- SPS
- FinDev

pour être fait...
le secrétaire,
[Signature]